

des genannten Ministeriums vom 7. November 1884, Z. 12.350, (cf. Seidl, *Matrikenführung* S. 82) bei Anmerkung der Legitimation unehelicher Kinder per subsequens matrimonium die Intervention der politischen Landesstelle einzutreten hat, es keine unerläßliche Bedingung bildet, daß die im Gesetze vorgesehenen Erklärungen der Kindeseltern in **allen Fällen** vor einer politischen Bezirksbehörde abgegeben werden müssen.

Da es in Fällen solcher Art auf die begründete Ueberzeugung der Landesstelle von der objektiven Wahrheit dessen ankommt, daß die Kindeseltern, deren Identität außer Zweifel gestellt sein muß, die im Gesetze vorgeschriebenen Erklärungen in der Absicht abgegeben haben, die bezügliche Eintragung in das Geburtsbuch des Kindes zu erwirken, so wird es keinem prinzipiellen Anstande unterliegen, daß die Landesstelle nach reiflicher Erwägung des einzelnen Falles auf Grund der Erklärungen der Kindeseltern vor einem anderen Pfarramte als jenem, bei welchem die Geburtsmatrik des zu legitimierenden Kindes geführt wird, die Eintragung der Erklärung des Kindesvaters, sowie die Anmerkung der erfolgten Eheschließung der Kindeseltern in der Geburtsmatrik des Kindes anordnet.“

Linz.

Fl. Oberchristl., Ordinariats-Sekretär.

VIII. (**Absolutio sacramentalis repetenda?**) Kooperator Kanulfus, ein Neuling noch in der Verwaltung des heiligen Bußgerichtes, wird zu einer Sterbenden gerufen. Mit Rücksicht auf ihre Schwäche und ihren großen Leidenszustand sieht sich Kanulfus genötigt, nach einigen Fragen und Erweckung von Reu und Leid und Vorlesung der todkranken Amelina sogleich die sakramentale Bessprechung zu erteilen. Kaum hatte er die Absolutionsworte beendet, da beichtet Amelina noch eine schwere Sünde, die ihr soeben eingefallen ist. Kooperator Kanulfus zweifelt nun, ob zur Nachlassung der nachträglich gebeichteten Sünde Amelina ein zweitesmal absolviert werden müsse.

Frage: I. Muß im vorwürfigen Falle Kanulfus die sakramentale Absolution wiederholen, oder ist dieses nicht erforderlich?

II. Muß dann Amelina den Reueakt erneuern, um die Absolution erlangen zu können?

Lösung: Ad I. 1. Befindet sich Amelina im Glauben (*bona fide*), die soeben gesprochene sakramentale Absolution dehne ihre Kraft auch auf die nachträglich gebeichtete schwere Sünde aus, so ist, wenn die Absolution nicht wiederholt wird, weder eine Beunruhigung noch eine Gefahr für das ewige Seelenheil Amelinas zu befürchten. Nach

der Voraussetzung war Amelina disponiert, die Lossprechung giltig; somit befindet sich die Sterbende in statu gratiae. Wenn also Rannulfus die Absolution nicht wiederholen sollte, so würde das Seelenheil der Sterbenden dadurch nicht gefährdet.

2. Die Wirkung der gegebenen Lossprechung war, daß die gebeichteten Sünden direkt und die ohne Verschulden in der Beichte vergessene indirekt oder per concomitantiam wegen ihrer Verbindung mit den anderen gebeichteten Sünden erlassen wurden; denn eine schwere Sünde ohne die andere kann nicht erlassen werden. „In sacramento poenitentiae peccatorum deletio fit per actum absolutionis: verum peccata non accusata non proprie absoluntur, vel saltem non absoluntur, quatenus talia peccata specifica sunt. Nihilominus quia sententia absolutionis rite et valide facta est circa quaedam peccata (aut aliquando circa peccatum in genere), haec absolutio, quia sacramentalis est, et quia in hoc ordine coram Deo non fit ulla peccati remissio, quae non sit simul *sanctificatio supernaturalis*, inducit in animam, quae obicem non habet, gratiam sanctificantem: quae omnem reatum culpae mortalis destruit, hominemque plene ex inimico facit amicum Dei et haeredem vitae aeternae.“ So der gründliche Lehmkuhl.¹⁾ Obwohl nun die nachträglich gebeichtete schwere Sünde indirekt erlassen ist, so bleibt doch von Seite des Pönitenten ex iure divino die Verpflichtung, sie direkt dem Richter im heiligen Bußgerichte zu bekennen und von Seite des Beichtvaters die Pflicht, sie direkt durch die Schlüsselgewalt zu erlassen. Darum verwarf Papst Alexander VII. am 24. September 1665 die Proposition (11): „Peccata in confessione omissa seu oblita ob instans periculum vitae aut ob aliam causam, non tenemur in sequenti confessione exprimere.“ Da nun in unserem Falle jeden Augenblick der Tod Amelinas erfolgen kann, so ist offenbar die einzige Gelegenheit und Möglichkeit, die vergessene nachträglich gebeichtete Sünde direkt durch die Schlüsselgewalt nachzulassen, die, daß unmittelbar aufs neue die Lossprechung erteilt werde.

Es lehren allerdings einige, aber nur wenige neuere Theologen, es genüge, solche Sünden einfachhin gebeichtet (declarasse) zu haben, die Absolution aber von denselben empfangen oder geben, sei nicht notwendig und sie machen hiefür geltend, die Pflicht, die ohne Verschulden in der Beichte ausgelassenen schweren Sünden in der nächsten Beichte zu bekennen, gründe sich bloß darauf, daß Christus angeordnet habe, es sollten alle schweren Sünden dem minister des heiligen Bußsakramentes bekannt werden; also auch jene, die schon indirekt erlassen wurden. Lehmkuhl²⁾ bemerkt hiezu: „Id autem plane non convenit cum divina sacramenti poenitentiae

¹⁾ Theologia moralis, Pars II, n. 323. (editio III.) — ²⁾ l. c. n. 325. ad II, 3.

institutione . . . Nam confessio non fit eo fine, ut sacerdos peccata sciat, sed propterea confessio facienda est, ut peccata convenienter per iudicalem sententiam remittantur sive absolvantur.“

Deshalb sagen wir mit Sehnsucht:¹⁾ „Poenitens, qui statim post absolutionem receptam peccatum novum grave declarat, iterum absolvi debet“, oder mit Dr. G. Müller:²⁾ „Absolutio in eadem confessione iterari potest et debet, quando post primam absolutionem poenitens denuo confitetur materiam necessariam, quam prius debuisset subicere clavibus; ut si afferat novum peccatum mortale, antea ex oblivione omis- sum, vel certum mortale, quod uti dubium confessus, vel circum- stantias speciem mutantes, vel numerum, qui notabiliter excedit prius expressum. Ratio est quia in his casibus materia necessaria absolutionis nondum erat clavibus subiecta.“

Es steht demnach außer allem Zweifel fest, daß in unserem Falle Kooperator Ranulfus die todfranke Amelina ein zweitesmal absolvieren mußte.

Was ist nun auf den Einwand des Pfarrers Albinus zu erwidern, dem diese zweite Absolution, weil sie der unmittelbar vorhergegangenen auf dem Fuße folgt, etwas Sonderbares und Befremdendes an sich zu haben scheint? Stellt man sich den Fall vor, so macht er geltend, einem Sterbenden komme während der Erteilung der zweiten Absolution aufs neue ein peccatum grave in den Sinn, vielleicht gar ein drittes- und viertesmal, so erscheint die jedesmalige Wiederholung, mag man sie theoretisch auch noch so notwendig halten, von einer species negationis nicht frei zu sein und den Ernst und die Gravität des Sakramentes zu gefährden. Darauf entgegnen wir nun: Wenn der Priester wiederholt absolviert, weil dieses ex praecepto divino in ordine ad obtinendam directam absolutionem notwendig ist, so kann ein solcher Akt nicht als eine negatio erscheinen, und wenn zudem eine sterbende Person entsprechend belehrt wird, so verschwindet auch aller Schein der Irreverenz.

Ad II. Treten wir auch noch der Frage näher, ob im gegebenen Falle Kooperator Ranulfus Amelina anhalten müsse, über die ver- geffene, nachträglich gebeichtete schwere Sünde den Reueakt zu er- neuern, um die sakramentale Losprechung erlangen zu können.

Die meisten Moralisten lehren, eine Erneuerung der Reue scheint in diesem Falle nicht notwendig; nur muß die vor der ersten Beichte erweckte Reue auf alle begangenen, auch auf die etwa aus

¹⁾ l. c. — ²⁾ Theologia Moralis, Vindobonae 1884, Mayer (edit. III.) Lib. III. T. II. § 154 n. 2. Cf. Dr. Göpfert, Moralthologie, Paderborn 1898. Druck und Verlag Schönningh III, 233 f. (1. Auflage); Dr. A. Tappehorn, „Anleitung“ 2c. Dülmen 1880, Laumannsche Verlagshandlung (2. verb. und verm. Auflage) § 56. n. 3. S. 198; Reuter, Neo-Confessarius, P. I. c. 7. n. 27 (edit. Col. Agripp. 1756): „Si poenitens absolutus afferat novum mortale ex oblivione omissum . . . iterum absolvendus est.“

dem Gedächtnisse entschwundenen Sünden sich bezogen haben. Denn in diesem Falle war das Gericht noch nicht objektive vollendet. Die Reue und die intentio implicita, die Absolution zu empfangen, waren gerichtet auf alle Sünden, sowohl auf die angeklagten als auch auf die ohne Schuld vergessenen; und sowie eine Erneuerung der Reue keineswegs notwendig gewesen wäre, wenn der Pönitent sich der vergessenen Sünden nach der allgemeinen Reue noch vor Erteilung der ersten Absolution erinnert und sie unmittelbar vor derselben noch gebeichtet hätte: so ist sie auch jetzt nicht notwendig, da es gleich ist, entweder mehrere partikuläre Absolutionen oder eine allgemeine alle Sünden umfassende zu empfangen. Diese Ansicht vertreten namentlich der Kardinal Lugo, der heilige Alfons und Reuter; der heilige Alfons nennt sie communis, Roncaglia moraliter certa, Sporer, Elbel und viele andere probabilissima, auch wird sie indubitata apud omnes genannt; pro ea stat, sagt Lugo, communis praxis.

Die Vertreter der anderen Meinung machen geltend, daß durch die erste Absolution das Gericht abgeschlossen sei; wenn darum eine neue Absolution erteilt werden müsse, so sei eine neue materia proxima notwendig, und wenn auch die Reue fortbauere, so dauere sie doch nicht fort in Hinsicht auf die zweite Absolution.¹⁾

Wir sagen nun: Mag auch zur Gültigkeit und zum Wesen der Absolution die Erneuerung der Reue nicht notwendig sein, so ist es doch anzuraten, in einem solchen Falle kurz den Reueakt nochmals zu erwecken, was ja sehr leicht ist und sicher die Gnade kraft der zweiten Absolution vermehrt. Der Beichtvater handelt daher klug, wenn er einen Pönitent in dieser Lage anhält, nochmals einen Akt der Reue zu erwecken.

Murach (Tirol).

Josef Schweizer.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Das Jegeseuer nach katholischer Lehre.** Von Dr. Franz Schmid, päpstlicher Hausprälat, Domscholaster und Professor der Theologie. 8°. 214 Seiten. Brixen 1904. Verlag der Pressevereins-Buchhandlung. K 2.40 = M. 2.—.

Der in der katholischen Literatur durch gebiegene Behandlung verschiedener dogmatischer Detailfragen bestens bekannte Domherr von Brixen beschenkt uns in der angekündigten Schrift mit einem neuen dankenswerten Beitrag zur gründlicheren Kenntnis einer katholischen Offenbarungslehre. Er behandelt die Frage: „Ist das Jegeseuer ein Feuer im wahren und eigentlichen Sinne?“

¹⁾ Cf. Lehmkuhl, l. c. n. 282; Gury-Ballerini, Comp. Theol. mor. Tract. de Sac. Poen. art. I. § 1. n. 448; Müller, l. c. § 116. Aertnys, Theol. mor. Lib. VI. Tract. V. cp. III. art. II. nr. 179. Q. 4. Cf. Tappenhorn, l. c. § 4. n. 4; Dr. Müller, l. c.